



II- 4428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

2075/A.B.

zu 2087/J.

Zl. 14.246-I/4/75

Präs. am 30. JUNI 1975 Wien, am 25. Juni 1975

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton B e n y a

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. KARASEK, Dr. BLENK und Genossen haben am 29. April 1975 unter der Nr. 2087/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend parlamentarische Behandlung von Kooperationsabkommen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Kooperationsabkommen wurden als Ressort- oder Regierungsübereinkommen mit sozialistischen Staaten des kommunistischen Staatenbereiches unter der Kanzlerschaft Bundeskanzler Kreisky's abgeschlossen ?
2. Mit welchen Staaten wurden solche Abkommen abgeschlossen und wo sind sie kundgemacht ?
3. Welchen Gegenstand betreffen diese Kooperationsabkommen?
4. Warum wird eine Befassung des Parlaments mit solchen Kooperationsabkommen nicht für nötig gehalten ?"

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliches:

Den Begriff "Kooperationsabkommen" habe ich dahingehend gedeutet, daß darunter Abkommen verstanden werden, die die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem, auf wissenschaftlich-technischem oder auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs zum Gegenstand haben. Ich habe mich auf Grund der Einleitung zur Anfrage, in der davon die Rede ist, daß der Nationalrat, weil er mit solchen Kooperations-

abkommen in der Regel nicht befaßt wird, keinen Einblick in die Führung der Außenpolitik auf diesen Sachgebieten hätte, in meinen nachstehenden Aufzählungen auf jene Kooperationsabkommen beschränkt, mit denen der Nationalrat nicht befaßt wurde.

Zu Frage 1 und 2

Seit dem 21. April 1970 wurden mit den sozialistischen Staaten des kommunistischen Staatenbereiches folgende Kooperationsabkommen abgeschlossen, mit denen der Nationalrat nicht befaßt wurde.

Mit Bulgarien

Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs zwischen der österr. Bundesregierung und der Volksrepublik Bulgarien vom 22. Feber 1972, BGBl. Nr. 113/1972.

Übereinkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung vom 12. September 1974, BGBl.Nr. 643/1974.

Mit der Deutschen Demokratischen Republik

Abkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit vom 7. Dezember 1974, BGBl.Nr. 72/1975.

Mit Jugoslawien

Abkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit vom 14. April 1972, BGBl.Nr. 78/1973.

Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 26. Juli 1973, BGBl.Nr. 138/1974.

- 2 -

Übereinkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung, BGBl.Nr. 148/1974.

Mit Polen

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen am 9. September 1971, BGBl. Nr. 495/1971.

Abkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit am 6. September 1973.

Übereinkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen betreffend die Durchführung des am 14. Juni 1972 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, BGBl.Nr. 224/1974.

Mit Rumänien

Übereinkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über kulturelle Zusammenarbeit, BGBl.Nr. 122/1974.

Zusatzprotokoll zum Kulturabkommen mit Rumänien, BGBl. Nr. 247/1975.

Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien vom 12. Dezember 1974, BGBl.Nr. 282/1975.

Mit der Tschechoslowakei

Abkommen über die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 12. September 1971, BGBl.Nr. 24/1972.

Mit der Union der soz.Sowjetrepubliken

Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und industriellen Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 1. Feber 1973.

Übereinkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Zeit Juli 1973 - Juni 1975. (unterzeichnet am 3.Juli 1973)

Wie aus den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, wurden die abgeschlossenen Abkommen im Bundesgesetzblatt kundgemacht, sofern es sich nicht lediglich um Ausführungsbestimmungen zu früheren Abkommen handelt, was für das Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und industriellen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion vom 1. Feber 1973, das Übereinkommen zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Zeit Juli 1973 bis Juni 1975 vom 3. Juli 1973 und das Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Polen vom 6. September 1973 zutrifft.

- 3 -

Zu Frage 3

Den Gegenstand der vorstehend erwähnten Abkommen bitte ich den "Titeln" dieser Vereinbarungen zu entnehmen; ich darf mir aus verwaltungsökonomischen Überlegungen eine detailliertere Darstellung ersparen, umsomehr als nahezu sämtliche aufgezählte internationalen Vereinbarungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden. Auf den letzten Absatz zu den Fragen 1 und 2 darf ich verweisen.

Zu Frage 4:

Bei den angeführten Abkommen handelt es sich weder um politische Staatsverträge noch haben sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt. Sie sind vielmehr durchwegs Regierungsübereinkommen, auch wenn dies nicht immer aus ihrem Titel erkennbar ist. Der Genehmigung des Nationalrates bedürfen gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes politische Staatsverträge, andere Verträge nur dann, wenn sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben.

